



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
8733 Eschenbach SG

11. November 2020

Geschäft Nr. 20-6653

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan) Sandstein-Abbau "Brand" Abbauplan, Änderung des Erlasses vom 20.02.1998 bzw. 30.03.2004 (Ergänzung) Abbau von Materialien nach Art. 27 PBG**

Ausgangslage/Vorhaben

Der Steinbruch "Brand" wird seit 1988 betrieben. 1998 wurde der ursprüngliche Abbauplan von 1988 ersetzt. 2004 wurde der Erlass von 1998 um die Erweiterungen des Abbaus (Etappe 5 und 6) ergänzt. Nun sollen die Abbau- und Rekultivierungsfristen um rund 40 Jahre verlängert werden, wofür die Abbauplanung erneut anzupassen ist.

Die Gemeinde publizierte im Mitteilungsblatt "Eschenbach aktuell" vom 25. März 2020 die Änderung der Abbauplanung. Die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, im Sinne der Mitwirkung, bis zum 9. April 2020 Fragen und Anregungen an die Gemeinde zu richten.

Die angeführte Änderung des Abbauplans wurde anschliessend am 28. April 2020 vom Gemeinderat erlassen und vom 25. Mai 2020 bis zum 23. Juni 2020 öffentlich aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen. Aufgrund der Ergänzung des technischen Berichts zum "Ökologischen Ausgleich" ist die Einsprache zurückgezogen worden.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. Dezember 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Massnahmen zum ökologischen Ausgleich

a) Die vorgesehenen Massnahmen gemäss der Ergänzung zum technischen Bericht sind ausreichend. Die Massnahmen sind mit der Rekultivierung umzusetzen. Bei der Ausführung und der damit verbundenen Konkretisierung der Massnahmen ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei einzubeziehen.

Umweltrechtliche Verfügungen / Verlängerung der Rodungsbewilligung

b) Die beiden beiliegenden Verfügungen des Amtes für Umwelt und des Kantonsforstamtes sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Es ist zu beachten, dass die Rodung für Etappe 6, vor Inangriffnahme des Gesteinsabbaus in dieser Etappe, einer Freigabe des Kantonsforstamtes bedarf.

Abschliessende Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

c) Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass der Erlass rechtmässig ist und mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt: Die Massnahmen für den ökologischen Ausgleich gemäss der Ergänzung des technischen Berichts sind mit der Rekultivierung umzusetzen. Bei der Ausführung und der damit verbundenen Konkretisierung der Massnahmen ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei einzubeziehen.
2. Die folgenden Verfügungen sind integrierter Bestandteil dieser Verfügung:
 - a) Verlängerung der Rodungsbewilligung, 30. September 2020, Kantonsforstamt
 - b) Verfügung über Umweltschutzmassnahmen, 27. Oktober 2020, Amt für Umwelt
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 4'550.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan (20-6653, 19-6895, 19-3090)

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'550.--

Verlängerung der Rodungsbewilligung (20-6653)

Kantonsforstamt Fr. 400.--

Verfügung über Umweltschutzmassnahmen (20-6653)

Amt für Umwelt Fr. 2'600.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Verlängerung der Rodungsbewilligung, 30. September 2020, Kantonsforstamt
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen, 27. Oktober 2020, Amt für Umwelt (inkl. Merkblatt AFU183 und Merkblatt AFU214)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt